

Fürstentum — dies war der Rang der Abteien — gegen den Willen des Fürsten und seiner Ministerialen veräußert und mediatisiert werden dürfe⁶⁵⁾.

Viel allgemeiner war das Urteil formuliert, das Heinrich VI. 1192 in einem ähnlich gelagerten Streit gesprochen hatte. Im Jahr zuvor war Kloster Erstein an Straßburg gegeben worden, doch nun mußte der Kaiser die Schenkung widerrufen, weil es nicht erlaubt sei, ohne einen Gegenvorteil dem Reich seinen Besitz zu entfremden: *non est licitum res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate*⁶⁶⁾. Die Begründung wird den Zeitgenossen gewiß nicht revolutionär in den Ohren geklungen haben, zumal da die Wahrung der Reichsinteressen ohnehin zu den Herrscherpflichten gezählt werden konnte⁶⁷⁾ und die Rechtsgelehrten inzwischen ihre Theorien verbreitet hatten. Trotzdem verdient der Fall des Klosters Erstein unsere besondere Beachtung, weil wir hier das Unveräußerlichkeitsprinzip — wie auch immer modifiziert — zum ersten Mal in der offiziellen Verlautbarung eines deutschen Königs anerkannt sehen.

Schärfer faßte es Otto IV. Als er 1210, nach der Krönung in Rom und nun auf dem Höhepunkt seiner Macht angelangt, zum Schlag gegen das tuszische Patrimonium des Papsts und das normannische Reich Friedrichs II. ausholte, exkommunizierte ihn Innozenz III. Otto dagegen rechtfertigte sich, er habe einen Eid geschworen, die Reichsrechte zu wahren und etwaige Entfremdungen rückgängig zu machen. Mehrere Quellen überliefern diesen Zug, in dem wir gewiß ein Stück welfischer Propaganda greifen. Umstritten ist nur, ob der fragliche Eid bei der deutschen Königskrönung oder bei der Kaiserkrönung geleistet worden ist. Während die *Disputatio inter Romam et papam* überhaupt keinen Zeitpunkt nennt⁶⁸⁾ und die *Lauterberger Chronik* unbestimmt genug

⁶⁵⁾ MG. Const. 2, 71 Nr. 57. Zu einem Nichtveräußerungsversprechen König Heinrichs (VII.) für Ursperg und Schussenried s. Burchard von Ursperg, *Chron.* (MG. Scr. rer. Germ. in us. schol., 1916) S. IX; ferner C. W a m p a c h, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter* 1, 1 (1929) 280—287; 1, 2 (1930) 360 ff. Nr. 215 (zum Echternacher Fall von 1192); allgemein A. W e r m i n g h o f f, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA.* (1913) S. 59.

⁶⁶⁾ St. 4696 und 4739, ed. St. A. W ü r d t w e i n, *Nova subsidia diplomatica* 10 (1788) 158 Nr. LIII.

⁶⁷⁾ S. u. S. 424 f.

⁶⁸⁾ L e i b n i z, SS. rer. Brunsvic. 2 (Hannover 1710) S. 528: *Oto . . . iuraverat integritatem / Imperii servare sui*; hierzu und zum Folgenden E. W i n k e l m a n n, *Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig* 2 (1878) 489 ff., 497 f., ferner 129 f.